



Bundesministerium für Inneres  
Sektion III-Recht  
Postfach 100  
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65-0

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMI-LR 1340/0019- III	Ges-Eb	Mag Köstelbauer	DW 2223	DW 2471		01.10.2007

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Grenzkontrollgesetz und das Polizeikooperationsgesetz geändert werden;

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens der Bundesarbeitskammer besteht grundsätzlich kein Einwand gegen die mit der vorliegenden Gesetzesinitiative verbundenen Ziele und Inhalte.

Bei überwiegenden berechtigten Interessen Anderer gegenüber den schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen Einzelner sollen Ausnahmen vom Geheimhaltungsschutz personenbezogener Daten gestattet sein.

Selbstverständlich ist es im Zusammenhang damit erforderlich, dass bei Eingriffen seitens staatlicher Stellen entsprechende gesetzliche Grundlagen vorhanden sein müssen.

Sämtliche damit im Zusammenhang stehenden legislativen Maßnahmen sind allerdings immer in ihrer Verhältnismäßigkeit zu den damit verbundenen, über die eigentlichen Absichten hinausgehenden Möglichkeiten kritisch zu betrachten.

Es wäre somit unangemessen, wenn derartige gespeicherte Daten über den eigentlichen Zweck ihrer Erfassung und Verarbeitung hinaus geeignet sein könnten, schutzwürdige Daten öffentlich zugänglich und für verpönte Zwecke nutzbar zu machen.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, derartige Entwicklungen bereits im Vorfeld zu vermeiden.

Im Zusammenhang mit diesen grundsätzlichen Überlegungen wird auf die bereits zu den Novellen 2005 und 2007 ergangenen Stellungnahmen der Bundesarbeitskammer verwiesen.

Zu den beabsichtigten Änderungen hat die Bundesarbeitskammer Folgendes anzumerken.

Zur geplanten Änderung des **§ 53 Abs 3a** ist anzumerken, dass gegenwärtig die Sicherheitsbehörden unter Bezugnahme auf diese Bestimmung in der geltenden Fassung von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste nur Auskünfte über Stammdaten ihrer Kunden erhalten.

Zukünftig soll die Auskunftsbefugnis unter bestimmten Umständen auch auf Standortdaten erstreckt werden.

Grundsätzlich wird die damit verbundene Einschränkung auf die Abwehr einer aktuellen Gefahr zwar begrüßt, allerdings bestehen bei der derzeitigen Formulierung auch Unklarheiten.

So ist zB nicht klagestellt, inwieweit in Gefahrensituationen, in die Dritte involviert sind, zur Abwehr der Gefahr für die gefährdete Person nicht nur dessen Daten herangezogen werden dürfen sondern auch Standortdaten anderer Beteiligter (zB Begleitpersonen, etc).

Darüber hinaus ist entgegen den Ausführungen der Erläuterungen kritisch anzumerken, dass das Fernmeldegeheimnis nicht nur Inhaltsdaten umfasst.

Zusätzlich sind auch die „näheren Umstände der Kommunikation, insbesondere, ob jemand in einem Telekommunikationsvorgang ist oder war“, zu berücksichtigen.

Angesichts dieses dargestellten Hintergrundes ist somit bei Grundrechtseingriffen aus der Sicht der Bundesarbeitskammer jedenfalls der Gesetzes- und Richtervorbehalt entsprechend umfassend zu gestalten.

Zur Wahrung des angesprochenen Grundrechtsschutzes wäre deshalb die Bedingung aufzunehmen, dass Sicherheitsbehörden sich nur dann direkt an die Betreiber wenden können, wenn aufgrund der Umstände eine richterliche Genehmigung ohne Gefährdung der zu schützenden Person nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Erfahrungsgemäß liegen gerichtliche Beschlüsse bei Gefahr im Verzug oft binnen weniger Stunden vor, so dass im Einzelfall die Einholung einer Genehmigung durchaus sachgerecht und verhältnismäßig sein kann.

Zusammenfassend erscheint die vorgesehene Ermächtigung der Sicherheitsbehörden zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Opfern, potentiellen Opfern, Zeu-

gen, Kontakt- und Begleitpersonen, Informanten und Auskunftspersonen viel zu weitreichend. Die Sicherheitsbehörden können praktisch sämtliche personenbezogenen Daten, inklusive Daten über Beruf und Qualifikation, Beschäftigung, Lebensverhältnisse (was immer man darunter zu verstehen hat) sowie auch besonders schutzwürdige Daten (§ 4 Z 2 DSG 2000) aus Verwaltungsdateien verarbeiten. Diese umfassende Befugnis hat bezüglich verdächtiger oder gefährlicher Personen Berechtigung, erscheint jedoch bezüglich Opfern und Zeugen reichlich überzogen.

Nach dem vorgeschlagenen **§ 54a Abs 1** sollen nicht nur Bundesbehörden sondern auch durch Gesetz eingerichtete Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts (Kammern und Sozialversicherungsträger) über Verlangen des Innenministers verpflichtet werden, für die verdeckte Ermittlung oder für Zeugenschutzprogramme Urkunden mit falscher Identität herzustellen (e-card, Mitgliedskarte, etc). Trotz entsprechender Berechtigung in einzelnen Fällen sollte hier wohl die Entscheidung nicht ausschließlich beim Minister sondern doch im Einvernehmen mit der jeweiligen Körperschaft getroffen werden.

Zu **§ 57 Abs 2** wird folgende Überarbeitung vorgeschlagen:

Soweit alleiniger Zweck der Datenermittlung die Sachfahndung ist, sollte die Erweiterung auf eine Auswählbarkeit von Personen aus dem Gesamtdatensatz auf Fälle beschränkt werden, in denen – entsprechend der Problembeschreibungen in den Erläuterungen – die Betroffenen die Dokumentennummer nicht wissen und deshalb eine Suche mit dem Namen erforderlich ist. Eine darüber hinausgehende Abfrage nach personenbezogenen Merkmalen erscheint nicht sachgerecht.

Zu **§ 65 Abs 5** wird angeregt, die Informationsverpflichtung der Sicherheitsbehörden auch auf Art und Inhalt der erkennungsdienstlichen Daten zu erstrecken. Zusätzlich wird angeregt, bezüglich der Löschung erkennungsdienstlicher Daten nach Wegfall des entsprechenden Zweckes der Ermittlung ein entsprechendes Antragsrechts des Betroffenen zu normieren.

Dieses Recht könnte unbeschadet der Überlappungen mit dem Löschen erkennungsdienstlicher Daten von Amts wegen den Betroffenen zuerkannt werden.

Die Bundesarbeitskammer ersucht daher um entsprechende Berücksichtigung der erhobenen Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel  
Präsident




Alice Kundtner  
i.V. des Direktors